

# Anschlussnutzungsvertrag

(Anschlussnutzung in Niederspannung mit ¼-h-Leistungsmessung)

zwischen

**Musterkunde**  
**Musterstr. HNR**  
**PLZ Musterort**  
**Kundennummer**

**Geburtstag:** \_\_\_\_\_

**Registergericht:** \_\_\_\_\_

**Register-Nr.:** \_\_\_\_\_

– nachstehend "Anschlussnutzer" genannt –

und

**Stadtwerke Zittau GmbH**  
**Friedensstraße 17**  
**02763 Zittau**

– nachstehend "SWZ" genannt –

**Anschlussnutzer und SWZ**

– nachstehend Vertragspartner genannt –

Vorgangsnummer: \_\_\_\_\_

## § 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme von elektrischer Energie an der nachfolgend bezeichneten Entnahmestelle:

Entnahmestelle: \_\_\_\_\_

Bezeichnung: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

Zählpunktbezeichnung: \_\_\_\_\_

Art der Zählung: registrierende ¼-h-Leistungsmessung

- (2) Neben den in diesem Vertrag vereinbarten Inhalten gilt für die Nutzung des Netzanschlusses die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV). Die NAV ist als Anlage 1 beigelegt und wesentlicher Bestandteil dieses Anschlussnutzungsvertrages. Weiterhin sind Vertragsbestandteil die Ergänzenden Bedingungen der SWZ zur NAV. Die Ergänzenden Bedingungen sind in der jeweils gültigen Fassung unter [www.stadtwerke-zittau.de](http://www.stadtwerke-zittau.de) veröffentlicht. Die jeweils aktuelle Fassung kann vom Anschlussnutzer jederzeit von der SWZ angefordert werden und wird kostenlos bereitgestellt.
- (3) Für die Netznutzung sind gesonderte Vereinbarungen gem. Abs. 4 bzw. Abs. 5 zu treffen.
- (4) Besteht zwischen dem Anschlussnutzer und einem Stromlieferanten ein reiner Stromlieferungsvertrag, ist die Netznutzung in einem gesonderten Netznutzungsvertrag zwischen dem Anschlussnutzer und SWZ zusätzlich zu regeln.
- (5) Hat der Anschlussnutzer einen all-inklusive Vertrag (Stromlieferungsvertrag inklusive Netznutzungsentgelt) mit einem Stromlieferanten geschlossen, wird die Netznutzung im Lieferantenrahmenvertrag zwischen SWZ und dem Stromlieferanten geregelt.

## § 2 Voraussetzungen der Anschlussnutzung

SWZ gestattet dem Anschlussnutzer die Entnahme von Elektrizität unter der Voraussetzung, dass bezüglich der in § 1 Abs. 1 genannten Entnahmestelle

- der Anschlussnutzer einen Stromlieferungsvertrag mit einem Stromlieferanten abgeschlossen hat
- zwischen SWZ und dem Stromlieferanten ein Vertrag über die Belieferung des Anschlussnutzers durch das Elektrizitätsversorgungsnetz von SWZ (Lieferantenrahmenvertrag) abgeschlossen wurde und
- eine Regelung zur Netznutzung gem. § 1 Abs. 4 oder 5 besteht.

### § 3 Netzanschlussdaten

- (1) Die Netzanschlussdaten des Anschlussnutzers sind gem. Anlage 2 vereinbart.
- (2) Für den Anschluss ist eine Netzanschlusskapazität nach Anlage 2 bei einem  $\cos \varphi = 0,9$  induktiv vereinbart. Für diese Netzanschlusskapazität wurde ein Baukostenzuschuss berechnet.
- (3) SWZ stellt dem Anschlussnutzer eine vertragliche Netzvorhalteleistung nach Anlage 2 bei einem  $\cos \varphi = 0,9$  induktiv bereit. Die Netzvorhalteleistung kann ohne Bezahlung eines weiteren Baukostenzuschusses bis zur Netzanschlusskapazität erhöht werden. Vor einer Erhöhung der Netzvorhalteleistung ist ein Nachtrag zum Anschlussnutzungsvertrag abzuschließen.
- (4) Die an der/den Übergabestelle(n) in ..... entnommene bzw. eingespeiste elektrische Wirkleistung darf als ¼-Leistungswert höchstens den Wert der jeweiligen Netzanschlusskapazität nach Anlage 2 erreichen.
- (5) Erhöhungen der Netzanschlusskapazität sind vom Anschlussnutzer vorab zu beantragen und bedürfen einer gesonderten Vereinbarung mit SWZ.

### § 4 Wechsel des Stromlieferanten

Wechselt der Anschlussnutzer den Stromlieferanten und schließt er mit diesem einen Stromlieferungsvertrag ab, so ist der Wechsel unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum beabsichtigten neuen Lieferbeginn vom Anschlussnutzer oder vom neuen Stromlieferanten SWZ schriftlich anzuzeigen. Im Übrigen gilt § 2 entsprechend.

### § 5 Stromentnahme ohne gültigen Stromlieferungsvertrag

- (1) Sollten die rechtlichen Voraussetzungen für die Belieferung der in § 1 Abs. 1 genannten Entnahmestelle mit elektrischer Energie entfallen, insbesondere der zu Grunde liegende Stromlieferungsvertrag enden, ist der Anschlussnutzer verpflichtet, sich unverzüglich um die Klärung des Lieferverhältnisses zu bemühen und einen Folgevertrag mit einem Stromlieferanten abzuschließen. Falls gem. § 38 Abs. 1 EnWG ein Stromlieferungsverhältnis zwischen dem Anschlussnutzer und dem Energieversorgungsunternehmen, das nach § 36 Abs. 1 EnWG berechtigt und verpflichtet ist, zustande kommt, hat der Anschlussnutzer sämtliche im Rahmen dieser vorübergehenden Versorgung entstehenden Kosten zu tragen.
- (2) Entnimmt der Anschlussnutzer elektrische Energie aus dem Netz der SWZ, ohne auf der Grundlage eines gültigen Stromlieferungsvertrages von einem Stromlieferanten beliefert zu werden, ist SWZ zur Unterbrechung der Anschlussnutzung gem. § 24 Abs. 2 NAV berechtigt.

### § 6 Wirtschaftsklausel

- (1) Alle Regelungen und Bedingungen dieses Vertrages haben die bei Vertragsabschluss herrschenden wirtschaftlichen und gesetzlichen Verhältnisse zur Grundlage.
- (2) Ändern sich die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse gegenüber den bei Vertragsabschluss vorliegenden Verhältnissen unvorhersehbar und nicht nur

vorübergehend so wesentlich, dass die Fortsetzung des Vertrages zu den vereinbarten Bedingungen nicht mehr zumutbar ist, so werden die Vertragspartner den Vertrag den geänderten Verhältnissen anpassen, mit dem Ziel, ein ausgewogenes Verhältnis von Leistung und Gegenleistung wieder herzustellen.

- (3) Eine Anpassung ist schriftlich zu verlangen. Sie wirkt nicht über den Zeitpunkt zurück, an dem das Verlangen gestellt worden ist.

## § 7 Rechtsnachfolge

- (1) Jeder Vertragspartner ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen.
- (2) Bei Eintritt eines Rechtsnachfolgers von SWZ in den Vertrag ist der Anschlussnutzer berechtigt, das Vertragsverhältnis mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des dem Wechsel folgenden Monats schriftlich zu kündigen.
- (3) Den Eintritt eines Rechtsnachfolgers des Anschlussnutzers in diesen Vertrag kann SWZ verweigern oder eine Anpassung der Vertragsbestimmungen verlangen, sofern zu besorgen ist, dass der Rechtsnachfolger nicht die technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Vertragserfüllung bietet.

## § 8 Vertragslaufzeit, Kündigungsrechte

- (1) Dieser Vertrag beginnt am „Vertragsbeginn“ und ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Die Vertragsparteien können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat auf das Monatsende ordentlich kündigen. Eine Kündigung nach Satz 1 durch SWZ ist nur möglich, soweit eine Pflicht zur Gewährung der Anschlussnutzung nicht besteht.
- (3) Die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung durch die Vertragspartner bleibt hiervon unberührt. SWZ ist berechtigt, diesen Vertrag fristlos aus wichtigem Grund schriftlich zu kündigen, insbesondere wenn
  - der Anschlussnutzer gegen Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt – trotz Abmahnung durch SWZ – schwerwiegend verstößt
  - über das Vermögen des Anschlussnutzers ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird.
- (4) Dieser Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Einstellung der Anschlussnutzung. Der Anschlussnutzer ist verpflichtet, SWZ die Einstellung der Anschlussnutzung unverzüglich mitzuteilen.

## § 9 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Ergebnis

möglichst gleichkommende wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen.

- (2) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform. Das gilt ebenfalls für eine Abänderungen des Schriftformerfordernisses.
- (3) Die im Vertrag genannten Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages.
- (4) Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine gegengezeichnet Originalausfertigung.

---

Ort, Datum

---

Zittau,  
Ort, Datum

---

- Anschlussnutzer -

---

Stadtwerke Zittau GmbH

### Anlagen

Anlage 1: NAV

Anlage 2: Netzanschlussdaten